



Satzung

über die

Abfallbewirtschaftung

im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212 i. V. m. mit § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) i. d. F. vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser –Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 23.11.2020 mit Zustimmung des Kreistages in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Landkreis Nienburg/Weser hat dem Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch § 2 der Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser – Anstalt des öffentlichen Rechts – (Unternehmensatzung) vom 06.10.2006 in zurzeit geltender Fassung u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage bewirtschaftet der BAWN die im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der BAWN betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) unter der Bezeichnung „Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser“. Er kann sich dabei Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus Folgenden wesentlichen Teilen:
 1. dem Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe mit allen Einrichtungen
 2. den zentralen Wertstoffhöfen Leese, Hoya und Uchte
 3. den Wertstoffhöfen Eystrup-Doenhausen, Lichtenmoor, Wenden-Lohe, Lavelshoh, Lemke, Rehburg
 4. der Grüngutannahmestelle Liebenau
 5. den Wertstoffinseln
 6. die in der Nachsorgephase befindliche Altdeponie Loccum
 7. die in der Nachsorgephase befindliche Altdeponie Nienburg-Krähe
 8. die in der Nachsorgephase befindliche ehemalige Bauschuttdeponie Landesbergen
 9. dem Fuhr- und Maschinenpark
 10. dem Abfalllehrpfad „Kräher Höhe“
 11. den folgenden Anlagen beauftragter Dritter/Vertragspartner:
 - a. Abfallbehandlungsanlagen der swb Entsorgung GmbH, Bremen
 - b. Abfallbehandlungsanlagen der Enertec Hameln GmbH
 - c. Abfallbehandlungsanlagen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Bassum mbH
 - d. Kompostierungsanlage der Raiffeisen Agil Leese e. G.
 - e. Fuhrpark der Weser-Wertstoff-Gesellschaft mbH (WWG), Hoya
 12. sowie allen sonstigen zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Einrichtungen, Sachen und Personen beim BAWN und dessen beauftragten Dritten.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe §§ 15 und 16 KrWG, soweit nachstehend angeboten, sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallentsorgung.
- (2) Der BAWN erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Nicht Haushalte). Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG. Darüber hinaus erfasst der BAWN auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung sind ausgeschlossen
 - a. die in der Anlage 1 zu dieser Satzung mit A gekennzeichneten Abfälle, sowie die dort mit J gekennzeichneten Abfallarten, sofern keine Bescheinigung von der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 NAbfG vorgelegt wird,
 - b. gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen,
 - c. Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 139 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonagen,
 - d. Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.
- (4) Nicht angenommen werden Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte im Sinne des § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960), soweit die Altgeräte in Beschaffenheit und Menge nicht mit dem üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
- (5) Im Einzelfall kann der BAWN darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

Der BAWN kann die Abfallbesitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf Ihrem Grundstück so lange zu lagern, wie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nach Abs. 4 nicht angenommen werden, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle, die wegen ihrer Art, Größe, Menge, Gewichts oder Beschaffenheit nicht für die Bereitstellung in den gemäß § 21 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und auch nicht im Rahmen der Sperrmüll bzw. Sperrschrotteinsammlung (§19) befördert werden können, ausgeschlossen. Der § 26 bleibt unberührt.
- (8) Der BAWN kann in Fällen, in denen keine eindeutige Identifizierung des Abfallstoffes möglich ist, die Entsorgung von einer gutachterlichen Beurteilung auf Kosten des Abfallerzeugers bzw. -besitzers abhängig machen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem BAWN nach Maßgabe der §§ 5 bis 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
 - a. bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenkompostierung) oder
 - b. bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige zur Befreiung vom Benutzungszwang und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom BAWN zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt einen Monat nach Eingang der Anzeige beim BAWN ein, es sei denn, der BAWN widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Abfälle, die nach § 2 Absätze 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder die nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 4 Abfallberatung

Der BAWN berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der BAWN führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
1. Bioabfälle, § 6
 2. Grünabfälle, § 7
 3. Altpapier, § 8
 4. Altholz, § 9
 5. Alttextilien, § 10
 6. Altglas, § 11
 7. stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP), § 12
 8. Bauabfälle, § 13
 9. Problemabfälle, § 14
 10. Sonderabfallkleinmengen, § 15
 11. Asbestzementabfälle, § 16
 12. künstliche Mineralfasern, § 17
 13. Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien, § 18
 14. Sperrmüll, Sperschrott, § 19
 15. Restabfall, § 20.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 25 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen. Nicht hierzu gehören insbesondere Straßenkehricht, Tierkörper, Exkremete von Menschen (auch nicht in benutzten Windeln) und Tieren sowie biologisch abbaubare Werkstoffe sowie Kleintier- und Katzenstreu, selbst wenn diese gemäß Produktangaben der Hersteller biologisch abbaubar sind.
- (2) Bioabfälle sind dem BAWN in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne) an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Andere Abfälle als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bioabfälle dürfen nicht in die zugelassenen Bioabfallbehälter (Biotonnen) eingefüllt werden. Die Bioabfälle sind lose einzufüllen. Andere Umverpackungen, wie z. B. Plastiktüten, Tüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen u. ä. sind zu entfernen.
- (3) Für Bioabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können ebenfalls zugelassene Abfallbehälter gestellt werden. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Abfälle tierischer Herkunft sind gemäß den Regelungen des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen.

§ 7 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind biologisch abbaubare pflanzliche Garten- und Parkabfälle und Landschaftspflegeabfälle, sowie Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit, Menge oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Grünabfälle sind im Rahmen des Bringsystems an den bekannten gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit keine Eigenkompostierung erfolgt. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Darüber hinaus können Grünabfälle entsprechend § 6 Abs. 2 überlassen werden, sofern sie nach Art, Größe, Menge, Gewicht und Beschaffenheit über die zugelassenen Abfallbehälter (Biotonne) entsorgt werden können.
- (3) Im Januar eines jeden Jahres werden die Weihnachtsbäume über eine Straßensammlung erfasst. Jeglicher Baumschmuck ist zu entfernen. Die Weihnachtsbäume dürfen max. 2,00 m lang sein, ansonsten sind sie zu zerkleinern. Weihnachtsbäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 15 cm sind von der Einsammlung und dem Befördern ausgeschlossen.
- (4) Baumstubben mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm sind vom Abfallerzeuger getrennt von anderen Abfällen bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern. Baumstubben mit einem Durchmesser von weniger als 15 cm können gemeinsam mit dem übrigen Grünabfall gemäß Abs. 2 Satz 1 überlassen werden.

§ 8 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonage und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder muss. Ebenfalls zum Altpapier zählen Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen im Sinne des Verpackungsgesetzes. Andere Abfälle als die in Satz 1 und 2 genannten dürfen nicht in die dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter (Altpapiertonne) eingefüllt oder über das BAWN-Vereinssystem überlassen werden. Kein Altpapier im Sinne der Sätze 1 und 2 sind insbesondere Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte u. s. w., Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung, Hygienepapier, verschmutzte oder nasse Papierabfälle, Tapetenreste sowie Kassenbons.
- (2) Altpapier ist dem BAWN an den festgelegten Abfuhrterminen zu überlassen. Bei Nutzung der BAWN-Altpapiertonne ist diese am gemäß § 31 bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Leerung bereitzustellen. Der BAWN kann Alternativen zulassen (z. B. BAWN-Vereinssystem als Bündelsammlung). Das Altpapier ist bei Holterminen so dann in Pappkartons oder als wetter- und reißfest verschnürte Bündelware an den bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) zur Abholung bereitzustellen. Die Pappkartons und die Bündelware dürfen nicht länger als 1 m sein und ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten. Bei Bringterminen ist das Altpapier an den bekanntgegebenen Terminen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Container zu überlassen.
- (3) Altpapier kann auch im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe, bei den zentralen Wertstoffhöfen, bei den Wertstoffhöfen sowie den Wertstoffinseln in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

- (4) Die Abfallbesitzer sind dafür verantwortlich ggf. vorhandene personenbezogene Daten vor Eingabe des Altpapiers in die Altpapierbehälter bzw. vor Bereitstellung zur BAWN-Vereinssammlung in geeigneter Weise, insbesondere durch Schwärzung oder Zerkleinerung, unkenntlich zu machen.
- (5) Vertrauliche Akten können an vier Terminen im Jahr im Entsorgungszentrum Nienburg sowie den zentralen Wertstoffhöfen Hoya, Leese und Uchte zur Vernichtung in den dafür bereitgestellten verschlossenen Containern überlassen werden. Die vertraulichen Akten werden durch einen entsprechend zertifizierten Betrieb ordnungsgemäß vernichtet.

§ 9 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind alle im Anhang III zu § 5 Abs. 1 der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Gebrauchtholzarten.
- (2) Altholz ist dem BAWN an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen, soweit es nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zulässigerweise entsorgt wird.

§ 10 Alttextilien

- (1) Alttextilien im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere gewebte Faserstoffe sowie Schuhe, aus privaten Haushaltungen deren sich der Besitzer bzw. die Besitzerin entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören schadstoffbelastete Textilien sowie Teppiche, Matratzen, Koffer oder Taschen.
- (2) Alttextilien aus privaten Haushaltungen können dem BAWN an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die dort aufgestellten Alttextilsammelcontainer überlassen werden. Die Alttextilien dürfen nicht auf oder neben dem Alttextilsammelcontainer abgelagert werden. Die Eingabe darf nur zu den auf dem Alttextilsammelcontainer angegebenen Zeiten erfolgen. Fehlt ein solcher Hinweis dürfen die Alttextilsammelcontainer nur in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden. Andere Abfälle als Alttextilien im Sinne des Abs. 1 Satz 1 dürfen nicht in die aufgestellten Alttextilsammelcontainer eingefüllt werden.
- (3) Die Schuhe müssen paarweise verbunden, die anderen Alttextilien in Kunststoffsäcken verpackt überlassen werden.

§ 11 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser), soweit es nicht nach § 2 Abs. 3 c ausgeschlossen ist, und Flachglas (z. B. Fenster- oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem BAWN an den bekannt gegebenen Annahmestellen zu überlassen.

§ 12 Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP)

- (1) Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (> 50 Masseprozent) aus Kunststoff und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtige Verpackungen gemäß § 3 Abs. 8

Verpackungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung darstellen, üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen, ohne mechanische Vorbehandlungen zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehältnis geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes geführt werden können. Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50%-Grenze zulässig.

- (2) Stoffgleiche Nichtverpackungen sind dem BAWN entsprechend der jeweils geltenden Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systembetreibern gemeinsam mit metall- und kunststoffhaltigen Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes in den dafür nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern (Wertstofftonnen) an den bekanntgegebenen Abfahrterminen zu überlassen. Sofern stoffgleiche Nichtverpackungen aus Haushaltungen wegen ihrer Sperrigkeit oder ihres Gewichtes nicht über die zugelassenen Abfallbehälter (Wertstofftonne) entsorgt werden können, sind diese gemäß § 19 als Sperrmüll oder Sperschrott zu überlassen. Andere Abfälle außer metall- und/oder kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sowie stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nicht in die dafür zugelassenen Abfallbehälter (Wertstofftonne) eingefüllt werden. Dies gilt insbesondere für Akkumulatoren, Batterien CDs, Elektro- und Elektronikgeräte, Leuchtmittel, Alttextilien, Schuhe, Altholz, Bauabfälle, Kfz-Bauteile sowie Restmüll.
- (3) Stoffgleiche Nichtverpackungen können auch im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe, bei den zentralen Wertstoffhöfen sowie bei den Wertstoffhöfen, in den dort dafür bereitgestellten Containern, überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt, Porenbeton, Straßenaufbruch, Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, Baustellenmischabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Bautätigkeiten (z. B. Steine, Beton, Mörtel, die auch bis zu 5 Volumen-% Fremdanteile, welche Bestandteil des Bauwerkes waren, enthalten können.
- (3) Porenbeton ist ein verhältnismäßig leichter poröser, mineralischer Bauabfall auf der Grundlage von Kalk-, Kalkzement- oder Zementmörtel, der grundsätzlich einer Dampfhärtung unterzogen wurde.
- (4) Straßenaufbruch sind teer- und asbestfreie Abfälle aus Straßenbautätigkeiten, die aus mineralischem, bitumen- oder zementgebundenem Material (z. B. Asphalt, Beton) bestehen.
- (5) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (6) Baustellenmischabfälle sind Gemische von Abfällen aus Bautätigkeiten (z. B. Hölzer, Gebinde, Abdeckfolien, Tapeten, Restabfall), die auch Anteile mineralischer Abfälle enthalten können.
- (7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten. Dies gilt insbesondere für:

- a. Mineralische Baustoffe, wie z.B. Beton, Ziegel, Steine
 - b. Porenbeton
 - c. Straßenaufbruch
 - d. Bodenaushub
 - e. Metalle
 - f. Papier, Pappe, Kartonagen
 - g. Dachpappe
 - h. Kunststoffe
 - i. Glas
 - j. Holz
 - k. Baustoffe auf Gipsbasis
- (8) Der BAWN kann von der getrennten Überlassung absehen, wenn dies nach Lage des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Das Gemisch gilt dann als Baustellenmischabfall im Sinne des Absatz 6.
- (9) Bauabfälle sind dem BAWN durch Übergabe an den bekanntgegebenen Annahmestellen bzw. dem von ihm beauftragten Dritten zu überlassen.

§ 14 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (nicht ausgehärtet), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten. Problemabfälle sind in geeigneten dicht verschlossenen Behältnissen zu überlassen. Ein Vermischen einzelner Stoffgruppen ist nicht zulässig.
- (2) Problemabfälle sind dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen durch Übergabe zu überlassen.

§ 15 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Nichthaushalten, soweit davon jährlich nicht mehr als 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in zurzeit geltender Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind dem BAWN an den bekanntgegebenen Sammelstellen - getrennt nach Abfallarten - in geeigneten, dichtverschlossenen und identifizierbar gekennzeichneten Behältnissen zu überlassen.

§ 16 Asbestzementabfälle

- (1) Asbestzementabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind Stoffe, die stark gebundenen Asbest enthalten, wie z. B. Wellplatten (Dachbereich), Wand- und Deckentafeln, Bodenbeläge, Kanalbauelemente, Rohre, Blumenkübel und Pflanzschalen.

- (2) Asbestzementabfälle aus Haushaltungen sind vom Abfallbesitzer bzw. der Abfallbesitzerin in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe selbst anzuliefern und dem BAWN zu überlassen.
- (3) Für Asbestzementabfälle aus Nichthaushalten hält der BAWN einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

§ 17

Künstliche Mineralfasern (KMF)

- (1) Künstliche Mineralfasern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 12 sind Glaswolle, Steinwolle, Mineralwolle und ähnliche zu Dämmzwecken verwendete Materialien.
- (2) Künstliche Mineralfasern aus Haushaltungen sind in staubdicht geschlossenen Gewebesäcken (Big Bags) im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe selbst anzuliefern und dem BAWN zu überlassen.
- (3) Für künstliche Mineralfasern aus Nichthaushalten hält der BAWN einen Sammelentsorgungsnachweis vor. Für Mengen über 20 Mg/Jahr ist durch den Abfallerzeuger ein Entsorgungsnachweis zu stellen.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altbatterien

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 1, 4 und 5 ElektroG in jeweils gültiger Fassung deren sich der Abfallbesitzer entledigt, entledigen will oder möchte, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind entsprechend § 10 Abs. 1 ElektroG dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten an den bekanntgegebenen Sammelstellen vom Abfallbesitzer getrennt zu überlassen. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von einem Altgerät umschlossen sind, müssen vor der Abgabe an einer Sammelstelle von den übrigen Elektro- und Elektronikaltgeräten getrennt werden. Sofern Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht einem Abholssystem der Hersteller oder Vertreiber gemäß den §§ 16 und 17 ElektroG zugeführt werden, sind die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen verpflichtet, das Erfassungssystem des BAWN zu nutzen.
- (3) Alle Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Absatz 1 können an den nach § 13 Abs. 1 ElektroG benannten Sammelstellen im Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe sowie auf den zentralen Wertstoffhöfen Leese, Hoya und Uchte abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Einzelgeräten der Gruppen 1, 4 und 6 im Sinne des § 14 Abs. 1 ElektroG ist eine vorherige Abstimmung mit dem BAWN über den Anlieferungsort und -zeitpunkt erforderlich.
- (4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sperrige Elektro- und Elektroaltgeräte (Großgeräte) aus privaten Haushaltungen gebührenpflichtig abholen zu lassen. Als Großgeräte in diesem Sinne gelten Kühlgeräte, Gefriertruhen, Elektroherde und -backöfen, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler. Die Abholung erfolgt auf Bestellung des Abfallbesitzers durch den BAWN oder einen beauftragten Dritten. § 19 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Altbatterien im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 13 sind Batterien, die Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG sind.

- (6) Geräte-Altballerrien, die nicht vom Elektro- und Elektronikaltgerät umschlossen sind und vom Endnutzer deshalb bei der Abgabe getrennt wurden, können dem BAWN an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 19 Sperrmüll, Sperrschrott

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom BAWN zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 14 ist metallhaltiger Sperrmüll. Nicht zum Sperrmüll bzw. Sperrschrott gehören Abfälle nach den §§ 6 bis 18 sowie alle Abfälle die im Haus verbaut waren sowie Autoteile, Batterien, Abfälle aus Nichthaushalten, nicht sperrige Abfälle unverpackt oder verpackt in Säcken oder Kartonagen und sonstige Restabfälle im Sinne von § 20. Über Zweifelsfälle entscheidet der BAWN. Eine beispielhafte Einstufung von Gegenständen ist der Anlage 1 der Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Nienburg-Krähe und die zentralen Wertstoffhöfe Leese, Hoya und Uchte in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Diese Aufstellung ist nicht abschließend.
- (2) Jeder private Haushalt hat Anspruch auf zwei gebührenfreie Abholungen von bis zu 3 m³ oder auf eine gebührenfreie Abfuhr mit bis zu 6 m³ Sperrmüll pro Jahr. Jede weitere Abfuhr oder das Bereitstellen von Sperrmüll über die in Satz 1 genannten Mengengrenzen hinaus ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Abholung von Sperrmüll bzw. Sperrschrott erfolgt auf schriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung des Abfallbesitzers. Die Abfuhr erfolgt innerhalb von fünf Wochen nach Eingang der Bestellung. Der BAWN bietet für dringliche Fälle zusätzlich eine gebührenpflichtige Blitzabfuhr innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung an. Als Eingang der Bestellung gilt bei einer gebührenfreien Abfuhr, der Tag an dem die Anmeldung, bei einer gebührenpflichtigen Abfuhr, der Tag an dem die zu entrichtende Gebühr auf dem bekanntgegebenen Konto eingegangen ist. Der BAWN oder ein beauftragter Dritter legen den Abfuhrtag fest und geben ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher in geeigneter Weise bekannt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit auf Bestellung eine komplette Hausentrümpelung gegen Gebühr durch den BAWN oder einem von ihm beauftragten Dritten durchführen zu lassen.
- (4) Der Sperrmüll bzw. Sperrschrott ist frühestens am Vorabend des bekanntgegebenen Abfuhrtages so verpackt, gestapelt und gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Gefahrenquellen geschaffen, der Verkehr nicht behindert und die Straße nicht verschmutzt wird sowie ein zügiges Verladen möglich ist. Sperrschrott ist vom übrigen Sperrmüll getrennt an den bekanntgegebenen Terminen bereitzustellen und dem BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu überlassen. Die einzelnen Gegenstände dürfen eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten und nicht schwerer als 50 kg sein. Wird Sperrmüll bzw. Sperrschrott in Behältnissen bereitgestellt, gelten diese als Abfall und werden mit verladen.
- (5) Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle sind nach der Abholung unverzüglich vom Abfallbesitzer zu entfernen und entsprechend den Vorschriften dieser Satzung zu entsorgen.
- (6) Zum Sperrmüll bzw. Sperrschrott gehörende Abfälle, deren Größe bzw. Gewicht über die in Abs. 4 Satz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind vom Abfallbesitzer gemäß § 2

Abs. 7 i.V. m. § 26 selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

- (7) Sperrmüll kann von privaten Haushalten gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines durch den Abfallbesitzer bis zu einer Menge von 2 x 3 m³ pro Jahr gebührenfrei angeliefert werden. Im Gegenzug entfällt für die Anlieferer der Anspruch auf eine gebührenfreie Abholung nach Absatz 2 entsprechend. Der Berechtigungsschein ist vor Anlieferung beim BAWN zu beantragen.
- (8) Bei Anlieferung ist der Berechtigungsschein bei der Eingangskontrolle unaufgefordert abzugeben. Die Anlieferung hat durch diejenige Person zu erfolgen, auf die der Berechtigungsschein ausgestellt ist. Anderenfalls ist die Anlieferung gebührenpflichtig. Der Anlieferer hat sich deshalb bei Vorlage eines Berechtigungsscheines durch Vorzeigen eines Lichtbildausweises, wie Personalausweis, Führerschein oder eines anderen geeigneten Dokumentes, auszuweisen.
- (9) Abweichend von Absatz 8 ist eine gebührenfreie Anlieferung durch einen privaten Dritten möglich, wenn dieser nachweislich von der Person, auf die der Berechtigungsschein ausgestellt worden ist, zur Anlieferung bevollmächtigt wurde. Eine Bevollmächtigung eines Gewerbebetriebes oder sonstigen Nichthaushaltes ist nicht zulässig. Wird Sperrmüll durch einen Gewerbetreibenden oder sonstigen Nichthaushalt angeliefert, ist die Anlieferung immer als Abfall aus Nichthaushalten einzustufen, selbst wenn dies im Auftrage eines privaten Haushaltes erfolgt.

§ 20 Restabfall

Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 15 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (Nichthaushalten), soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 19 fallen oder nach § 2 Abs. 3 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder nach § 2 Abs. 4 nicht angenommen werden.

§ 21 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 - a. Restabfallbehälter (Restmülltonne) mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l. Das zulässige Füllgewicht für die vorgenannten Restabfallbehälter beträgt 80 kg.
 - b. Umleerbehälter mit einem Füllraum von 1.100 l und einem zulässigen Füllgewicht von 450 kg, von 3.000 l und einem zulässigen Füllgewicht von 1.000 kg sowie von 5.000 l und einem zulässigen Füllgewicht von 1.500 kg.
 - c. Großbehälter mit einem Füllraum von 7 m³ und zulässigen Füllgewicht von 2.500 kg.
 - d. Beistellsäcke mit dem vom BAWN bestimmten Aufdruck und einem Füllraum von 50 l sowie einem zulässigen Gesamtgewicht von 10 kg.
 - e. Altpapierbehälter (Altpapiertonne) mit einem Füllraum von 120 l und 240 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg sowie Umleerbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und einem Füllgewicht von 450 kg.
 - f. Bioabfallbehälter (Biotonne) mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg.

- g. Wertstoffbehälter (Wertstofftonne) mit einem Füllraum von 120 l, 240 l, 360 l und einem zulässigen Füllgewicht von 80 kg sowie Umleerbehälter mit einem Volumen von 1.100 l und einem zulässigen Füllgewicht von 450 kg.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige ermittelt im Einvernehmen mit dem BAWN das für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehende Abfallbehältervolumen. Die Behälter gemäß Abs. 1 sind über den BAWN anzufordern. Bei bewohnten, bebauten oder zu Wohn- und Gewerbe Zwecken gemischt genutzten Grundstücken muss grundsätzlich ein
 - a. Restabfallbehältervolumen von 8 Litern je Person und Woche, zumindest aber ein 60 Liter Restabfallbehälter bereitstehen. Das für die jeweilige Personenzahl vorzuhaltende Behältervolumen ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) für den Landkreis Nienburg/Weser
 - b. Bei gewerblich genutzten Grundstücken muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 1 l pro vollzeitbeschäftigte Person und Woche vorgehalten werden. Teilzeitbeschäftigungen werden entsprechend ihres Zeitanteils berücksichtigt.
 - (3) Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, legt der BAWN den für die Entsorgung der anfallenden Abfälle geeigneten Abfallbehälter fest.
 - (4) Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann der BAWN das vorzuhaltende Behältervolumen neu festsetzen.
 - (5) Die Auslieferung der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 erfolgt durch den BAWN oder den beauftragten Dritten. Die leihweise zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind für den BAWN zu verwahren, schonend und sachgemäß zu behandeln sowie bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen und Verluste sind dem BAWN unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden sowie für den Verlust von Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 22 Unterflurbehälter

- (1) Unterflurbehälter sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen von 5 m³ mit integrierter Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 4 m³ oder 5 m³ zur Verfügung.
- (2) Unterflurbehälter können nur für Restmüll, Altpapier und Leichtverpackungen/stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstoffe) installiert werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann der BAWN auf dem Grundstück des Antragstellers Unterflurbehälter anstelle der üblichen Behälter für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nach Absatz 2 zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt,
 - a. dass der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation von Unterflurbehältern geeignet ist,

- b. dass der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung zu den Nutzerinnen und Nutzern befindet,
 - c. dass die Unterflurbehälter für die Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind,
 - d. dass sich der Grundstückseigentümer für einen Zeitraum von zehn Jahren verpflichtet, die Unterflurbehälter zu nutzen,
 - e. dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die evtl. Rückbaukosten für das Unterflurbehältersystem zu übernehmen und
 - f. dass sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die für die Herstellung des Unterflurstandplatzes erforderlichen Baukosten zu tragen.
- (4) Der BAWN stellt die für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflurbehälter zur Verfügung. Die Behälterkosten inkl. Anlieferung, Erstinstallation in die vom Grundstückseigentümer erstellte Baugrube und spätere Instandhaltungskosten sind durch den BAWN zu tragen.

§ 23 Full-Service

- (1) Full-Service ist eine gebührenpflichtige Sonderleistung, bei der Beschäftigte des BAWN nach § 21 Abs. 1 a, e, f und g zugelassene Abfallbehälter bis max. 1,1 m³ vom jeweiligen Standplatz zur Leerung abholen und diese nach erfolgter Leerung wieder zum Standplatz zurückbringen. Der Full-Service unterscheidet sich dabei in Standard- und Komfortleistung.
- (2) Full-Service erfolgt nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer.
- (3) Full-Service ist im Rahmen der Standardleistung möglich, wenn der Standplatz ebenerdig und der Weg vom Standplatz der Behälter bis zum Rand des von einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Bereichs der nächstgelegenen öffentlichen Straße (Transportweg) nicht weiter als 30 m entfernt ist. Ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird bei der Berechnung des Transportweges nicht mitberücksichtigt. Der Standplatz und der Transportweg müssen ausreichend befestigt sein und das Abstellen sowie den Transport der Abfallbehälter ohne Behinderungen zulassen. Der Transportweg darf nicht über Stufen (ausgenommen Bordsteine), Treppen und Schrägen mit mehr als 5 % Gefälle führen.
- (4) Full-Service als Komfortleistung kann mit Zustimmung des BAWN dann in Anspruch genommen, wenn der Transportweg die in Absatz 3 genannte Grenze überschreitet. Der Transportweg darf jedoch eine Strecke von max. 150 m nicht überschreiten. Auch bei der Komfortleistung darf das Gefälle nicht mehr als 5 % betragen.
- (5) Abhängig von der Länge des Transportweges wird in vier Komfortkategorien unterschieden:
- a. Kategorie 1: Entfernung mehr als 30 m, aber höchstens 60 m
 - b. Kategorie 2: Entfernung mehr als 60 m, aber höchstens 90 m
 - c. Kategorie 3: Entfernung mehr als 90 m, aber höchstens 120 m
 - d. Kategorie 4: Entfernung mehr als 120 m, aber höchstens 150 m

§ 24

Allgemeine Abfuhrbedingungen für die regelmäßige Entsorgung von bebauten Grundstücken

- (1) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern am bekanntgegebenen Wochentag (Abfuhrtag) bereitzustellen bzw. im Rahmen des § 2 Abs. 6 i. V. m. § 26 Abs. 1 den Abfallentsorgungsanlagen des BAWN oder dem beauftragten Dritten selbst zuzuführen.
- (2) Der Restabfall wird in der Regel 14-tägig abgeholt. Die in Anspruch genommenen Leerungen werden mit einem Ident-System erfasst. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden entsprechend der Abfallgebührensatzung mindestens 13 Entleerungen abgerechnet (Mindestentleerungen). Die regelmäßige Entsorgung erfolgt an dem Abfuhrtag, der gemäß § 31 bekannt gegeben worden ist. Der BAWN kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. In diesen Fällen gilt Satz 4 entsprechend.
- (3) Umleerbehälter (§ 21 Abs. 1b) und Großbehälter (§ 21 Abs. 1c) können wahlweise wöchentlich, 14-tägig, monatlich oder nach Bedarf entleert werden. Im Einzelfall können die Behälter gegen zusätzliche Gebühr auch außerhalb des festgelegten Entleerungsintervalls entleert werden.
- (4) Die Abfuhr erfolgt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Die Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Vorabend oder am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr rechtzeitig bereitzustellen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abfuhrtag oder eine bestimmte Abfuhrzeit. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter sowie eventuelle Abfallreste unverzüglich, mindestens aber vor Ablauf des Abfuhrtages, durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu entfernen.
- (5) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder sonst wie verdichtet noch in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Medizinische, nicht infektiöse Abfälle sind in den Abfallbehälter so einzugeben, dass hierdurch keine Gefährdung oder Belästigung entsteht. Insbesondere verletzunggefährliche Abfälle (z. B. Spritzen) sind in durchstichfesten Behältnissen, feste Ausscheidungen und Verbandmaterial sowie mit Blut verunreinigte Abfälle in undurchsichtigen Plastiksäcken zu verpacken. Die Behältnisse bzw. die Plastiksäcke sind fest zu verschließen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden. Kann ein Festfrieren der Abfälle am Abfallbehälter durch geeignete Gegenmaßnahmen durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nicht vermieden werden, muss der Abfall vor der Entleerung von diesem schüttfähig gemacht werden.
- (6) Die Abfallbehälter sind mit der angebrachten Schütteinrichtung zum Straßenrand hin bereitzustellen. Die Aufstellung muss in kürzester Entfernung zum Straßenrand so erfolgen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen, dass ein Abfallsammelfahrzeug auf einer mindestens 3,55 m breiten und mit einer ausreichenden Wendemöglichkeit versehenen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich. Sind die Voraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 bei einem zu

entsorgenden Grundstück nicht erfüllt, kann der BAWN im Einzelfall anordnen, dass die Abfallbehälter an der nächsten, mit einem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitgestellt werden müssen. Der BAWN kann die Bereitstellung der Abfallbehälter auch an der jenseits zum Grundstück gelegenen Straßenseite anordnen.

- (8) Ein Überschreiten des nach § 21 Abs. 1 festgelegten, zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden den BAWN von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr. Ebenso ist der BAWN von seiner Einsammlungspflicht entbunden, wenn ein Abfallbehälter durch ein parkendes Fahrzeug nicht erreichbar ist oder der Abfallbehälter nicht rechtzeitig im Sinne von Abs. 4 Satz 2 bereitgestellt wurde.
- (9) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und die Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (10) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Benutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (11) Die Absätze 1-10 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 19 nichts anderes ergibt.

§ 25 Zusatzleistungen

- (1) Eine Entleerung oder Aufnahme von zugelassenen Umleer- und Großbehältern (§ 21 Abs. 1b und c) kann am Standplatz erfolgen, wenn
 - a. die Zuwegung zum Grundstück so beschaffen ist, dass ein dreiaxsiges Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Mg an den Standplatz heranfahren und die Behälter ohne Schwierigkeiten entleeren bzw. aufnehmen kann,
 - b. der Standplatz so befestigt ist, dass die Entleerung oder Aufnahme unfallsicher und ohne Zeitverzögerung erfolgen kann,
 - c. die Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand, ausreichend beleuchtet und frei von Hindernissen sind,
 - d. der Anschluss- und Benutzungspflichtige den ungehinderten Zutritt zum Grundstück gewährt, soweit dies für die Abfalleinsammlung notwendig ist und
 - e. der Anschluss- und Benutzungspflichtige den BAWN bzw. den mit der Einsammlung beauftragten Dritten von etwaigen Schadensersatzansprüchen für Schäden am Grundstück befreit.
- (2) Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben, erfolgt eine Entleerung oder Aufnahme von Umleer- und Großbehältern ausschließlich gemäß den in § 24 Abs. 4, 6 und 7 genannten Bedingungen.
- (3) An den zugelassenen Abfallbehältern kann auf Bestellung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen ein Schloss angebracht werden. Für die Installation ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 26

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen die nach § 2 Abs. 7 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom BAWN betriebenen oder ihm im Kreisgebiet zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die §§ 53 und 54 KrWG sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen kann durch Benutzungsordnungen geregelt werden.
- (3) Das Personal der in § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen trifft die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Anordnungen. Es kontrolliert, ob die Entsorgung in der jeweiligen Anlage zulässig ist und die Auflagen und Bedingungen für die Anlieferung eingehalten werden.
- (4) Für durch unzulässigerweise erfolgte Anlieferungen entstehende Schäden haftet der Anlieferer, sofern er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 27

Aneignungsrecht, Eigentumsübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr erwirbt der BAWN ein Aneignungsrecht.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle gehen in das Eigentum des BAWN über, sobald sie eingesammelt bzw. auf der Abfallentsorgungsanlage angenommen werden.
- (3) Es ist nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers zu durchsuchen oder zu entfernen. Die Korrektur von Fehlwürfen durch den Benutzungspflichtigen ist zulässig.
- (4) Befinden sich im bereitgestellten Abfall verloren gegangene Gegenstände, ist der Eigentümer berechtigt, sich diese wieder anzueignen. Der BAWN ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 28

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder –entsorgungsmethoden oder -systeme kann der BAWN Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 29

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem BAWN für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem BAWN zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung sowie die Festsetzung der Abfallgebühren betreffen.

- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Aufstellens oder Einziehens der zugelassenen Abfallbehälter sowie des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und der Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den BAWN bzw. dem beauftragten Dritten zu dulden.

§ 30 Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der BAWN zur Deckung des Aufwands Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 der Unternehmenssatzung des BAWN nimmt der BAWN die Aufgabe als Vollstreckungsbehörde wahr.

§ 31 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des BAWN erfolgen entsprechend § 13 der Unternehmenssatzung des BAWN oder in anderer geeigneter Form. Sie können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. entgegen § 3 Abs. 1 seiner Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung nicht nachkommt,
 - b. entgegen § 3 Abs. 2 seiner Verpflichtung zur Überlassung der anfallenden Abfälle an den BAWN bzw. einem beauftragten Dritten nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 5 Abs. 2 die Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 6 bis 20 überlässt,
 - d. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 andere Abfälle als Bioabfall in die zugelassenen Bioabfallbehälter (Biotonne) einfüllt,
 - e. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 andere Abfälle als Altpapier in die zugelassenen Altpapierbehälter (Altpapiertonne) einfüllt,
 - f. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 5 andere Materialien als Alttextilien in den Alttextilsammelcontainer einfüllt,
 - g. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 andere Abfälle als metall- und kunststoffhaltige Leichtverpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes oder stoffgleiche Nichtverpackungen in den zugelassenen Wertstoffbehältern (Wertstofftonne) einfüllt,
 - h. entgegen § 13 Abs. 7 Satz 1 Bauabfälle nicht vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und anderen Abfällen getrennt hält,
 - i. entgegen § 16 Abs. 2 Asbestzementabfälle nicht staubdicht verpackt,

- j. entgegen § 17 Abs. 2 künstliche Mineralfasern nicht staubdicht verpackt,
 - k. entgegen § 21 Abs. 1 a bis g die dort genannten Abfälle nicht in den zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
 - l. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 2 die Abfallbehälter oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 1 den Sperrmüll bzw. Sperrschrott oder entgegen § 18 Abs. 4 Elektrogroßgeräte früher als am Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtage bereitstellt,
 - m. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 4 nach Entleerung die Abfallbehälter sowie Verunreinigungen und nicht abgefahrene Abfälle nicht bis zum Ablauf des Abfuhrtages von der Straße entfernt,
 - n. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 3 und 4 Abfälle in dem Abfallbehälter einstampft, sonst wie verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende, heiße oder gepresste Abfälle einfüllt;
 - o. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 5 bis 7 medizinische Abfälle so in die Abfallbehälter einfüllt, dass eine Gefährdung Dritter entsteht,
 - p. entgegen § 24 Abs. 5 Satz 8 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können in Abfallbehälter einfüllt,
 - q. entgegen § 24 Abs. 6 Satz 2 seine Abfälle so bereitstellt, dass Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet werden;
 - r. entgegen einer nach § 26 Abs. 2 erlassenen Benutzungsordnung Abfälle in die Abfallentsorgungsanlagen des BAWN einbringt,
 - s. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung des Abfallbesitzers durchsucht oder entwendet,
 - t. entgegen § 29 Abs. 1 und 2 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - u. entgegen § 29 Abs. 3 Beschäftigten des BAWN oder deren Beauftragten den Zutritt zum Grundstück verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser vom 13.12.2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Nienburg, 11.12.2020

Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser
Anstalt des öffentlichen Rechts

L.S.

gez.

Arne Henrik Meyer
(Vorstand)

Anlage 1: Zur Satzung des Betriebes Abfallwirtschaft Nienburg/Weser über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Abfallkatalog gemäß § 2 Abs. 3 (über Entsorgungspflichten und Entsorgungsausschlüsse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG)

<u>Entsorgung:</u>			
A = Entsorgungsausschluss J = auflösend bedingter Entsorgungsausschluss E = Entsorgungspflicht			
(I)	<u>Abfallkatalog</u>		
KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:		
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung		
	Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)		
	Entsorgung:		
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN;		
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen:		
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen:		
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz		
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle		
01 03 99	Abfälle a. n. g.		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen:		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		
01 04 99	Abfälle a. n. g.		
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle:		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle		
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		
01 05 99	Abfälle a. n. g.		
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN;		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	E
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	E
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs:	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse:	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	E
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung:	
02 04 01	Rübenerde	E
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung:	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren:	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao):	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE;	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	E
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	E
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung:	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe:	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	E
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	E
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	E
03 03 09	Kalkschlammabfälle	E
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	E
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE;	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie:	A
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie:	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	E
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	E
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE;	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination:	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse:	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	E
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport:	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren:	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen:	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden:	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen:	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung:	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung	Entsorgung:
	Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen:	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie:	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen:	
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie:	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln:	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern:	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	E
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.:	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	E
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN;	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien:	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern:	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	E
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	E
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	E
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11):	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden:	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika:	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln:	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.:	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN;	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken:	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	E
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe):	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben:	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	E
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	E
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien):	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	E
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	E
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle:	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE;	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie:	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	E
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	E
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	E
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN;	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	E
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	E
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	E
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	E
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie:	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	E
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	E
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	E
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie:	
10 03 02	Anodenschrott	E
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	E
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	E
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	E
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie:	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie:	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	E
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	E
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	E
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie:	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	E
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	E
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	E
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie:	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	E
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	E
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie:	
10 08 04	Teilchen und Staub	E
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	E
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	E
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 08 14	Anodenschrott	E
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	E
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	E
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl:	
10 09 03	Ofenschlacke	E
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	E
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	E
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	E
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	E
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen:	
10 10 03	Ofenschlacke	E
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	E
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	E
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	E
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	E
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen:	
10 11 03	Glasfaserabfall	E
10 11 05	Teilchen und Staub	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	E
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	E
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	E
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	E
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug:	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E
10 12 03	Teilchen und Staub	E
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 12 06	verworfenen Formen	E
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	E
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	E
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	E
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	E
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen:	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	E
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	E
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	E
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien:	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE;	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung):	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie:	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	E
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	E
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen:	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung:	
11 05 01	Hartzink	E
11 05 02	Zinkasche	E
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN;	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen:	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	E
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	E
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	E
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11):	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN) ;	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen:	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen:	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen:	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle:	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern:	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen:	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.:	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 und 08) ;	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen:	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.) ;	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle):	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung:	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Entsorgung:
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND;	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08):	
16 01 03	Altreifen	E
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	E
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	E
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten:	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Entsorgung:
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse:	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	E
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	E
16 03 07*	metallisches Quecksilber	
16 04	Explosivabfälle:	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien:	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren:	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung	Entsorgung:
	Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13):	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren:	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ^(3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe:	
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung:	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien:	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	E
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN) ;	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik:	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff:	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	E
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte:	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen):	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut:	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe:	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	E
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	J
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis:	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle:	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN);	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen:	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	E
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	E
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	E
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren:	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	E
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	E
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	E
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE;	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen:	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation):	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	E
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁽⁴⁾:	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁽⁵⁾ Abfälle	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	E
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	E
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung:	
19 04 01	verglaste Abfälle	E
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen:	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	E
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	E
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	E
19 05 99	Abfälle a. n. g.	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen:	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	E
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser:	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.:	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	E
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	E
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser:	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	E
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	E
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	E
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	E
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen:	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	E
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung:	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.:	
19 12 01	Papier und Pappe	E
19 12 02	Eisenmetalle	E
19 12 03	Nichteisenmetalle	E
19 12 04	Kunststoff und Gummi	E
19 12 05	Glas	E
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	E
19 12 08	Textilien	E
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	E
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	E
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	E
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser:	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	E
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	E
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	E
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	Entsorgung:
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN;	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01):	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	E
20 01 14*	Säuren	E
20 01 15*	Laugen	E
20 01 17*	Fotochemikalien	E
20 01 19*	Pestizide	E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	E
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	E
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	E
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	E
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ^(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	E
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	E
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle):	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E

KAPITEL; Gruppe:	KAPITELBEZEICHNUNG; Gruppenbezeichnung:	
Abfallschlüssel (nach AVV)	Abfallbezeichnung Nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Entsorgung:
20 03	Andere Siedlungsabfälle:	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Abkürzungen Anmerkungen und Erläuterungen

E = Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

A = Ausschluss von der Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

* = "gefährlicher Abfall" im Sinne des § 41 und KrW-/AbfG entsprechend § 3 Abs. 1 AW

a. n. g. = anders nicht genannt

AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung

Mit Erlass vom 23.06.2005 hatte das Niedersächsische Umweltministerium einen Musterkatalog für die Umstellung der Ausschusskataloge in den Satzungen, sowie der Positivkataloge von Siedlungsabfalldeponien veröffentlicht.

Insbesondere wurde bei den nicht gefährlichen Abfällen der bedingt auflösende Ausschluss (J) gestrichen, so dass bei diesen Abfällen eine Einzelfallprüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) nicht mehr vorgesehen ist. Nur noch bei einigen gefährlichen Abfällen ist künftig eine Einzelfallprüfung durch das GAA erforderlich.

Verzeichnis der verwendeten Fundstellen:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (**Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz –(KrW-/AbfG)** vom 27.09.1994 (BGBl. I , Nr. 66 vom 06.10.1994 S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25.01.2004 (BGBl. I. Nr. 4, S. 82)
- **Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall) vom 22.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 43, S 654)
